

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
ZF

Durchwahl  
1437

Datum  
25.08.2023

## Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe Beschlussfassung der Grundumlage 2024

### 1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**  
Zur Fortführung/Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 279.600,00.
- **Mitgliederentwicklung**  
Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr um 52 erhöht (Stichtag 30.06.2023). Es ist von einer gleichbleibenden Mitgliederzahl auszugehen.
- **Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**  
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 51.060,00 festgesetzt.

### 2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Güterbeförderungsgewerbe möge die Grundumlage 2024, wie folgt beschließen:

506	FG Güterbeförderungsgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt € 85,00</li> <li>- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt € 60,00</li> <li>- Alle sonstigen Güterbeförderungen € 85,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. </p>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt € 0,00</li> <li>- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500kg übersteigt laut Konzessionsumfang € 25,00</li> <li>- pro sonstigem Beförderungsmittel € 0,00</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Berechnung erfolgt zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 30,00

Freundliche Grüße

FACHGRUPPE FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

  
Ulf Schmid  
Obmann

  
Fabian Zavodnik  
Geschäftsführer